

Aktenzeichen:  
H 5 O 309/23



Landgericht Konstanz

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SPL Rechtsanwälte**, Corneliusstraße 38, 70619 Stuttgart, Gz.: 1067/23

gegen

**Energiekonzepte Deutschland GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

Streithelferin:

**Senec GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB**, [REDACTED]

wegen Kaufpreisrückzahlung

hat das Landgericht Konstanz - 5. Zivilkammer - durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.508,26 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2023 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe des Senec-Batteriespeichers mit der Seriennummer S [REDACTED] sowie der Senec-Wall-Box Pro S11 KW.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug hinsichtlich des unter Ziffer 1 genannten Batteriespeichers befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.212,61 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 18.01.2024 zu bezahlen.
4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 13 %, die Beklagte zu 87 % zu tragen. Die Kosten der Streithelferin haben der Kläger zu 13 % und die Streithelferin selbst zu 87 % zu tragen.
6. Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Das Urteil ist für die Beklagte und die Streithelferin vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagte und die Streithelferin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte oder die Streithelferin Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

## Tatbestand

Der Kläger beauftragte die Beklagte mit Lieferung und Einbau einer Fotovoltaikanlage mit einem Batterieheimspeicher des Typs Senec Home V 3 Hybrid Duo 5 kWh, Senec Technik Paket V 3, Garantieverlängerung und Senec Wall-Box pro S 11 kW. Der Gesamtpreis der Leistungen betrug 23.065,81 Euro netto, 27.448,31 Euro brutto, von denen 12.124,91 Euro brutto auf Batterieheimspeicher, Technikpaket, Garantieverlängerung und Wall-Box entfielen. Herstellerin des Batterieheimspeichers mit Technikpaket und der Wall-Box ist die Streithelferin. Die Anlage wurde eingebaut und die Leistungen mit Rechnung vom 24.08.2022 abgerechnet (vgl. im Einzelnen Anlage K 9). Hinsichtlich des Batteriespeichers heißt es unter anderem in der Rechnung: Nutzbare Speicherkapazität: 5,0 kWh inklusive einzigartiger Senec Kapazitäts- und Bauteilgarantie von 10 Jahren zu 100 %“. Zudem wurde eine Garantieverlängerung auf 20 Jahre vereinbart. Wegen der Einzelheiten der Bauteilgarantie wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen. Die gesamte Fotovoltaik-

anlage war zur privaten Nutzung im Eigenheim des Klägers bestimmt.

Nachdem es in den ersten Monaten des Jahres 2022 zu mehreren Bränden bei Speichersystemen der Streithelferin gekommen war, die durch Kurzschlüsse der darin verwendeten Nickel-Kobalt-Lithium-Zellen (NCA-Zellen) ausgelöst worden waren, hatte die Streithelferin im März 2022 66.000 Speichersysteme, fernabgeschaltet und ab Juni 2022 wieder in Betrieb gesetzt, nachdem die Speicher mit einer Software (SmartGuard) ausgestattet worden waren. Diese Software ist auch im Speicher des Klägers implementiert.

Nach einem weiteren Brand im März 2023 wurden bestimmte Speicher, darunter auch der streitgegenständliche Speicher des Klägers, bis Ende April 2023 in einen auf 50 % der Leistung beschränkten Betrieb versetzt. Nach zwei weiteren Brandvorfällen im August 2023 wurde die Ladekapazität auf 70 % begrenzt. Diese Beschränkung dauert bis heute an. Für die Leistungsreduzierung zahlt die Streithelferin an den Kläger pro Woche eine Ausgleichszahlung von 7,50 Euro.

Durch Anwaltsschreiben vom 18.10.2023 forderte die Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte auf, bis zum 01.11.2023 den Speicher durch Austausch der für die Fernabschaltung bzw. Leistungsreduktion ursächlichen Zellmodule wieder uneingeschränkt und sicher in Betrieb zu nehmen. Nachdem dies nicht geschehen ist, hat der Kläger mit Schreiben vom 08.11.2023 bezüglich Batterieheimspeicher mit Technikpaket, Garantieverlängerung und Wall-Box den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt und die Rückzahlung von 12.134,91 Euro verlangt, die nunmehr mit der Klage geltend gemacht werden. Die Streithelferin hat angeboten, ab Sommer 2024 die NCA-Batteriezellen durch LFP-Batteriezellen auf eigene Kosten zu ersetzen und bis zum Ersatz die Ausgleichszahlungen weiter zu leisten.

Der Kläger trägt unter anderem vor, der Batteriespeicher sei mangelhaft, weil er nicht die vereinbarte Leistung erbringe und die Gefahr bestehe, dass es zu Kurzschlüssen in der jeweiligen Batteriezelle komme, was wiederum zu Bränden führe. Dies entspreche weder der garantierten Leistung noch dem Stand der Technik.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.124,91 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2023 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe des Senec-Batteriespeichers mit der Seriennummer S51118421261522964540488243 sowie der Senec-Wallbox pro s 11 kW.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug hinsichtlich des unter Antrag zu Ziffer 1 genannten Batteriespeichers befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.212,61 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte und die Streithelferin beantragen, die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, die verwandten NCA-Zellen entsprächen dem Stand der Technik. Eine geringe Brandgefahr könne nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik nicht komplett ausgeschlossen werden und hafte den Batteriespeichern bzw. Lithium-Ionen-Akkumulatoren aller Bauarten grundsätzlich an. Die nunmehr angebotenen LFP-Batteriezellen seien eine Paralleltechnologie mit eigenen Vorteilen und Risiken. Auf das Explosionsrisiko sei auf dem Typenschild und im Benutzerhandbuch des Speichers ausdrücklich hingewiesen worden. Dies sei auch allgemein bekannt. Auch die Leistungsreduktion sei kein Mangel: Zum einen handle es sich um einen Maximalwert, der nicht jederzeit erreicht werden müsse. Die Leistungsreduktion sei auch nicht in der Beschaffenheit der Module begründet, sondern in einer Maßnahme der Herstellerin. Die Reduzierung der Leistung sei erfolgt, um die Pflichten aus § 6 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) wirksam zu erfüllen. Falls überhaupt ein Mangel vorliege, sei dieser nicht erheblich. Angesichts der komplexen Aufgabenstellung sei die von dem Kläger gesetzte Frist zur Nachbesserung zu kurz gewesen. Schließlich müsse der Nutzungsvorteil für ein Jahr bei einer Gesamtlaufzeit von 10 Jahren mit 1.212,49 Euro berücksichtigt werden. Hinzu komme eine Wertminderung durch Verwendung des Speichers, die mit mindestens 1.000,00 Euro zu veranschlagen sei.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Mit nicht nachgelassenen Schriftsätzen vom 07.05.2024 und 21.05.2024, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, haben die Parteien weiter vorgetragen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im Wesentlichen begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Rückzahlung von 10.508,26 Euro Zug um Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Batteriespei-

chers und der streitgegenständlichen Senec-Wall-Box aus § 437 Nr. 2, 323, 346 BGB.

Auf den vorliegenden Vertrag finden nach § 650 Abs. 1 Satz 1 BGB die Vorschriften über den Kauf Anwendung. Bei Leistungen, die einem Gebäude zu Gute kommen, kommt es für die Abgrenzung, ob die Vorschriften über den Werkvertrag oder den Kaufvertrag Anwendung finden, darauf an, ob die Montage oder die Lieferung im Vordergrund steht (Beck OK/Merkle BGB, § 650 RdNr. 26). Die Vorschriften über den Werkvertrag sind anwendbar, wenn die Verpflichtung des Beklagten zur Durchführung aufwendiger handwerklicher Installations- und Anpassungsarbeiten dem Vertrag die maßgebliche Prägung geben (BGH, NJW 2016, 2876). Maßgeblich für die Abgrenzung ist, wo der Schwerpunkt des Vertrages liegt. Kriterien dafür sind die Art des zu liefernden Gegenstandes, das Werteverhältnis zwischen Lieferung und Montage und Besonderheiten des geschuldeten Ergebnisses (Beck OK a.a.O., § 650 RdNr. 31). Im vorliegenden Fall entfällt der wesentliche Teil der Gesamtkosten auf die Fotovoltaikanlage, den Batteriespeicher und die Wall-Box. Die Montagekosten fallen demgegenüber weniger ins Gewicht. Bei der Fotovoltaikanlage werden sie noch nicht einmal gesondert ausgewiesen, was dafür spricht, dass es sich um eine Standardmontage handelt. In dem Fall, in dem der BGH einen Werkvertrag angenommen hat (BGH NJW 2016, 2876), waren dagegen erhebliche individuelle Anpassungsleistungen erforderlich. Solche sind hier nicht vorgetragen. Daher ist auf die Lieferung und Montage einer Fotovoltaikanlage auf einem Wohngebäude für die gelieferten Elemente Kaufrecht anwendbar (OLG München, NJW 2015, 3314). Der Vortrag der beklagten in dem Schriftsatz vom 07.05.2024 war gemäß § 296a ZPO nicht zu berücksichtigen. Anlass, die mündliche Verhandlung gemäß § 156 ZPO wieder zu eröffnen, bestand nicht. Der Vortrag hätte schon in der Klagerwiderung erfolgen können und müssen.

Ausweislich der Rechnung wurden hier neben der Fotovoltaikanlage einzelne andere Gegenstände wie der Batteriespeicher mit Technikpaket und die Wall-Box erworben, so dass der Rücktritt, auch bezogen auf lediglich einen Teil der erworbenen Gegenstände möglich ist.

Die Drosselung der Anlage stellt im Streitfall einen Mangel dar. Der Batteriespeicher entspricht nicht der vereinbarten Beschaffenheit. Bei der Beschaffenheit handelte es sich zum Einen um Merkmale, die der Sache selbst anhaften, zum anderen aber auch um Beziehungen zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Sache haben (BGH, NJW 2021, 3397).

Der Kläger hat einen Batteriespeicher „Senec.HomeV3 Hybrid Duo (5,0 kWh) erworben (siehe Rechnung vom 24.08.2022, Position 10). In der Beschreibung ist die Speicherkapazität mit 5,0

kWh angegeben. Seit August 2023 ist die Leistung auf 70 % gedrosselt, damit hat der Batteriespeicher nur noch eine Ladekapazität von maximal 3,5 kWh. Die Einschränkung besteht inzwischen seit 8 Monaten und die Herstellerin hat angekündigt, dass sie fort besteht, wenn die Erwerber die Batteriezellen nicht gegen LFP-Batteriezellen austauschen lassen. Die Ladekapazität ist wesentlich für die Funktion des Gerätes. Nicht umsonst bietet der Hersteller Batteriespeicher mit Ladekapazitäten von 2,5 kWh, 5 kWh, 7,5 kWh und 10 kWh an, wobei die Geräte mit höherer Speicherkapazität teurer sind als diejenigen mit geringerer Speicherkapazität.

Die Drosselung der Ladekapazität ist zwar durch die Streithelferin erfolgt, hat aber ihre Ursache in der Beschaffenheit des Gerätes. Denn sie ist nach dem eigenen Vortrag der Beklagten aus Gründen der Produktsicherheit gem. § 6 Abs. 2 ProdSG erfolgt, um mögliche Brandrisiken zu reduzieren.

Der Mangel ist auch erheblich. Dem Kläger steht dauerhaft nur eine Ladekapazität von 3,5 kWh statt von 5 kWh zur Verfügung. Dies ist eine erhebliche Abweichung von der Sollleistung.

Der Kläger hat der Beklagten erfolglos eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt. Es kann dahin stehen, ob die gesetzte Frist zu kurz war, jedenfalls ist auch die angemessene Frist inzwischen abgelaufen. Dem Kläger ist es nicht zuzumuten, monatelang (inzwischen sind mehr als 6 Monate seit der Fristsetzung vergangen) auf eine Nachbesserung zu warten, die noch nicht einmal entwickelt ist und die die Beklagte und die Streithelferin auch jetzt noch nicht zeitnah sicher zusagen können.

Darauf, ob die Beklagte den Mangel verschuldet hat, kommt es bei dem vorliegenden Anspruch nicht an, da Verschulden nicht Voraussetzung für die Rückzahlung nach Rücktritt ist.

Der Kläger muss sich allerdings die Nutzungsvorteile anrechnen lassen. Die Beklagten und die Streithelferin gehen unbestritten von einer üblichen Nutzungsdauer von 10 Jahren aus, so dass, da der Kläger das Gerät seit Dezember 2022 nutzt (Seite 3 der Klageschrift) insgesamt 1.616,65 Euro von der Klageforderung abzuziehen sind. Weshalb darüber hinaus noch ein Minderungsbetrag abzuziehen sein soll, ist nicht nachvollziehbar und hat die Streithelferin auch im Termin nicht erklären können. Damit errechnet sich ein insgesamt zurückzuzahlender Betrag von 10.508,26 Euro.

Das Feststellungsinteresse für den Antrag Ziffer 2 folgt aus §§ 765, 756 ZPO. Die Beklagte hat die Geräte trotz Angebots des Klägers nicht zurück genommen und befindet sich daher in Annahmeverzug.

Die weiteren Ansprüche folgen aus § 286 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Dr. [REDACTED]  
Vizepräsidentin des Landgerichts